

Wahlordnung

der Wohnungsbaugenossenschaft
„Hellersdorfer Kiez“ eG

Beschlussfassung der außerordentlichen Vertreterversammlung vom 21. September 2021



§ 1 Wahlvorstand

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern* und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
- (2) Die Durchführung der Wahl zum Aufsichtsrat, zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand obliegt ebenfalls dem Wahlvorstand.
- (3) ¹Der Wahlvorstand besteht aus Mitgliedern der Genossenschaft.
²Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt.
³Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. (6) der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend.
⁴Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand und Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (5) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.
²Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
³Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
⁴Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
⁵Beschlüsse des Wahlvorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, Telefax oder E-Mail), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn der/die Wahlvorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Wahlvorstandes diesem Verfahren widerspricht.
⁶Im Fall einer Beschlussfassung gem. Satz 5 sind die von den Wahlvorstandsmitgliedern übermittelten Stellungnahmen nachträglich durch eigenhändige Unterschrift zu beglaubigen und der Niederschrift beizufügen.
- (6) ¹Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden.
²Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt.
³Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern.
⁴Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder wenn die gewählten Mitglieder im Wahlvorstand nicht mehr überwiegen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder,
 2. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter,
 3. die Feststellung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter,
 4. die Entscheidung über die Form der Wahl,
 5. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,
 6. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. (2),
 7. die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter,
 8. die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahlen zur Vertreterversammlung ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied.
- (2) ¹Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus.
²Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
³Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aus (§ 9 der Satzung).
⁴Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 31 Abs. (3) der Satzung.
⁵Wahlberechtigte Vertreter des Mitgliedes oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.
- (3) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Aufsichtsrat, zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das zum Zeitpunkt der Wahl als Vertreter bestätigt ist.
²Der Vertreter übt sein Stimmrecht persönlich aus.
³Eine Übertragung der Stimme ist gemäß § 34 Abs. (3) der Satzung nicht zulässig.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (4) der Satzung kein Wahlrecht mehr.

§ 4 Wählbarkeit

- (1) ¹Wählbar als Vertreter ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.
²Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.
- (2) ¹Wählbar zum Aufsichtsrat, zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung und zum Wahlvorstand ist jede natürliche, voll geschäftsfähige Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Genossenschaft ist.
²Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können auch die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat, die Ausschüsse der Vertreterversammlung oder den Wahlvorstand gewählt werden.
- (3) Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (4) der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

- (1) ¹Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden.
²Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnungen versorgt sind.
³Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen.
⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
- (2) ¹Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung [§ 3 Abs. (1)] bekannten Wahlberechtigten auf. (Wählerliste)
²Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt [§ 6 Abs. (2)] und erforderlichenfalls bis zum Tag der Wahl ergänzt.
- (3) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 31 Abs. (4) der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind.
²Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Genossenschaft verbleiben.
- (4) Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 31 Abs. (4) der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
- (2) ¹Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen.
²Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder.
³Auf die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft sowie in den Hausaufgängen hinzuweisen.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter, zur Wahl des Aufsichtsrates und zu den Ausschüssen der Vertreterversammlung vorschlagen.
²Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes angeben.
³Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
⁴Die Wahlen erfolgen auf Grund von Einzelvorschlägen.
⁵Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge hinsichtlich § 4 der Wahlordnung.
- (3) ¹Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. (2) bekannt.
²Stehen in einem Wahlbezirk nicht genügend Kandidaten entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter gemäß § 5 Abs. (3) und Abs. (4) zur Verfügung, so dürfen Kandidaten anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, für den betreffenden Wahlbezirk aufgestellt werden.
³Dabei ist der Maßstab möglichst zusammenhängender Wohnbezirke im Sinne von § 5 Abs. (1) zu beachten.
- (4) ¹Die Vorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat und den Ausschüssen der Vertreterversammlung sind dem Wahlvorstand mindestens 14 Kalendertage vor der Vertreterversammlung schriftlich unter Berücksichtigung der Festlegungen des Abs. (1) zur Kenntnis zu bringen.
²Der Wahlvorstand informiert den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter umgehend über die eingegangenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Aufsichtsrat.
³Die eingegangenen Vorschläge werden vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder einer von ihm beauftragten Person in den Vertretergesprächen der Wahlbezirke und in der Vertreterversammlung vor der Wahlhandlung vorgestellt.

- (5) ¹Vorstand und Aufsichtsrat können im Ergebnis gemeinsamer Beratung der Vertreterversammlung Kandidatenvorschläge für den Wahlvorstand unterbreiten.
²Das Recht, Kandidatenvorschläge für den Wahlvorstand zu unterbreiten, steht jedem Mitglied der Genossenschaft zu.
³Für die Kandidatenvorschläge gelten die formellen Anforderungen der Abs. (1) und (4).
⁴Abs. (2) findet Anwendung.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

8.1. Wahlen zur Vertreterversammlung

- (1) ¹Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt.
²§ 31 Abs. (4) der Satzung gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl.
²Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
- (3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.
- (5) ¹Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will.
²Er darf nur so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind.

8.2. Wahl des Aufsichtsrates, der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes

Es wird auf § 34 der aktuellen Satzung verwiesen.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) ¹Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben.
²Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne.
- (2) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind.
²Nachdem diese Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

- (1) ¹Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus.
²Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
- (2) ¹Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied auf Anfordern
- einen Freiumschlag (Wahlbrief), der mit der Wahllistennummer gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist;
- einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag.
²Bei Bezirkswahl sind der Wahlbrief und der Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.
- (3) ¹Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur durch Brief gewählt, so sendet der Wahlvorstand den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
²Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden.
³Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser in den Wahlbrief zu legen.
²Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
- (5) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren.
²Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten.
³Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
- (6) ¹Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf den Bezirk - in einer Niederschrift fest.
²Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben.
³Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend.
⁴Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen.
⁵Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gem. Abs. (2) und (4).
⁶Die Wahlbriefe sind zu vernichten.
⁷Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

11.1. Wahlen zur Vertreterversammlung

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt öffentlich die Stimmzählung vor.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind,
 - d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
 - e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
- (3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

11.2. Wahl des Aufsichtsrates, der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder der von ihm beauftragten Personen durch die vom Versammlungsleiter benannten Stimmzähler.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

12.1. Wahlen zur Vertreterversammlung

- (1) ¹Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand der Genossenschaft zu verwahren.

12.2. Wahl des Aufsichtsrates, der Ausschüsse der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes

¹Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift entsprechend § 34 Abs. (7) der Satzung aufzunehmen.

²Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich.

³Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer einer Wahlperiode vom Wahlvorstand zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb von 5 Tagen nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
- (2) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Wahlbezirk - erhalten haben.
- (3) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Wahlbezirk - unter Beachtung von § 5 Abs. (4) erhalten haben.
- (4) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge im Sinne von Abs. (2) und (3) und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft, bei gleich langer Zugehörigkeit die alphabetische Reihenfolge des Familiennamens.
- (5) ¹Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich schriftlich über ihre Wahl zu unterrichten.
²Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von einem Monat schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (6) ¹Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
 - a) Niederlegung des Amtes als Vertreter;
 - b) Ausscheiden aus der Genossenschaft oder Tod,
 - c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. (4) der Satzung,so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. (3).
²Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.
[§ 31 Abs. (7) der Satzung]
- (7) ¹Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, nachrücken.
²Die Reihenfolge bestimmt sich dabei nach der prozentualen Zustimmungquote (Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlbezirk : Anzahl der erhaltenen Wählerstimmen), mit der der Ersatzvertreter bei der letzten Wahl gewählt wurde.
- (8) Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 31 Abs. (1) der Satzung sinkt.

§ 14 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

¹Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Genossenschaftsmitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen.

²Die Auslegung oder die Zugänglichkeit ist in dem in der Satzung bestimmten Blatt sowie im Internet unter der Adresse der Genossenschaft sowie in den Hausaufgängen bekannt zu machen.

³Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung im Internet beginnt mit der Bekanntmachung.

⁴Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung oder Zugänglichmachung hinzuweisen.

§ 15 Wahlanfechtung

(1) ¹Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 14) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

²Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

³Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand.

⁴Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

(2) ¹Jeder wahlberechtigte Vertreter kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tage der Aufsichtsratswahl, der Wahl von Mitgliedern von Ausschüssen der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes beim Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist.

²Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.

³Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand.

⁴Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 16 Inkrafttreten der Wahlordnung

¹Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. (4) GenG durch Beschluss vom 21.09.2021 der Wahlordnung zugestimmt.

²Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

³Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung am 24.01.2019 beschlossene Wahlordnung außer Kraft.

* Die Autoren dieser Wahlordnung waren bemüht, so weit wie möglich geschlechtsneutrale Formulierungen zu verwenden.

Wo dies nicht gelang, wurde zur besseren und schnelleren Lesbarkeit des Textes die männliche Form verwendet.

Selbstverständlich sind in jedem Fall alle Menschen jeder Geschlechtsidentität gemeint.

Die Autoren bitten hierfür um Verständnis.